

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0449/2013/BV

Datum:
21.11.2013

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/ der
Oberbürgermeisterin 2014
hier: Bestimmung des Wahltermins**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	19.12.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg wird am Sonntag, den 28.09.2014, durchgeführt. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den 19.10.2014, statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten für 1. Wahlgang:	
• Sachkosten	132.277,50 €
• Personalkosten	56.000,00 €
Ausgaben / Gesamtkosten für 2. Wahlgang:	
• Sachkosten	83.687,50 €
• Personalkosten	10.000,00 €

Zusammenfassung der Begründung:

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner endet mit Ablauf des 13.12.2014. Frühester Wahltermin wäre Sonntag, der 14.09.2014, spätester Wahltermin Sonntag, der 09.11.2014.

Begründung:

Bürgermeisterwahlen sind nach § 47 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt (§ 2 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und muss ein Sonntag sein. Nicht zulässig sind Wahlen an gesetzlichen Feiertagen und am Totengedenktag (23.11.2014). Wahlen am Volkstrauertag (16.11.2014) sollen auf Empfehlung des Innenministeriums vermieden werden.

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner endet mit Ablauf des 13.12.2014. Frühester Wahltermin wäre demnach Sonntag, der 14.09.2014, spätester Wahltermin Sonntag, der 09.11.2014.

Eine eventuell stattfindende Neuwahl findet gemäß § 45 Absatz 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.

Aufgrund von Sommer- und Herbstferien empfiehlt die Verwaltung hinsichtlich wahlrelevanter und organisatorisch wichtiger Termine als Wahltermin Sonntag, den 28.09.2014; Neuwahl am Sonntag, den 19.10.2014.

Herr Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner wird als wiederkandidierender Oberbürgermeister bei der Beratung und Entscheidung des Gemeinderats über den Wahltag nach §§ 52, 18 Absatz 1 GemO als befangen anzusehen sein.

Zusatzinformationen über das weitere Vorgehen:

1. Stellenausschreibung:

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters/einer hauptamtlichen Bürgermeisterin muss nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden.

Dem Gemeinderat wird im Juni 2014 die Stellenausschreibung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 46 und 28 GemO):

Zum Bürgermeister wählbar sind:

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- am Wahltag das 25., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist:

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- Unionsbürger, die infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist (in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren) oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat (in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren).

3. Bewerbungen (§ 10 KomWG und § 20 Kommunalwahlordnung - KomWO):

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist, die am Tag nach der Stellenausschreibung beginnt und frühestens am 27. Tag vor der Wahl endet, schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur eventuell notwendigen Neuwahl beginnt mit dem ersten Werktag nach der ersten Wahl; das Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

Innerhalb der Einreichungsfrist ist auch die Rücknahme der zur ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen möglich.

Die Vorlage zur Bestimmung der Einreichungsfristen wird dem Gemeinderat zusammen mit der Stellenausschreibung im Juni 2014 vorgelegt.

Bewerbungen in Heidelberg müssen von 150 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Die Unterzeichnung erfolgt auf amtlichen Formblättern, die vom/von der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses kostenfrei ausgegeben werden.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- Wählbarkeitsbescheinigung,
- eidesstattliche Versicherung, dass kein Ausschluss der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO besteht,
- Unionsbürger müssen an Eides Statt versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben,
- 150 Unterstützungsunterschriften.

4. Gemeindewahlausschuss (§ 11 KomWG):

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Diese werden vom Gemeinderat gewählt. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Die Vorlage zur Wahl des/der Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter wird dem Gemeinderat zusammen mit der Stellenausschreibung vorgelegt.

5. Bewerbervorstellung

Nach § 47 Absatz 2 GemO kann den durch den Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern und Bürgerinnen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Bewerbervorstellung obliegt als wichtige Gemeindeangelegenheit dem Gemeinderat. Die Versammlung dient als wichtiges Mittel zur Information der Wahlberechtigten.

6. Hinweis zur Gemeinderatswahl und Europawahl:

Am 25.05.2013 finden die Gemeinderatswahl und Europawahl statt.

gezeichnet

Wolfgang Erichson